

Gemeinde Erlinsbach SO



Parkierungsreglement

Parkierungsreglement

§ 1

¹ Für die Benützung aller öffentlichen Parkplätze, welche im Eigentum der Gemeinde Erlinsbach SO stehen oder durch die Gemeinde bewirtschaftet werden, können mittels Parkuhren, zentraler Parkuhr mit Ticketausgabe, Sammelparkuhren oder Parkkarten, Gebühren erhoben werden. Gebührenpflichtig ist der Fahrzeughalter.

Grundlage für
Gebührenerhebung bei
Benützung von
öffentlichen
Parkplätzen

² Der Bauherr oder Grundeigentümer, der aufgrund einer Ausnahmegewilligung ganz oder teilweise von der Pflicht zur Schaffung einer ausreichenden Parkfläche befreit worden ist und der Gemeinde eine Ersatzabgabe bezahlt hat, hat keinen Anspruch auf eine Reduktion der Parkiergebühren in irgendeiner Form.

§ 2

Die Parkiergebühren betragen zwischen Fr. 1.-- und maximal Fr. 3.-- pro Stunde und werden, wie die gebührenpflichtigen Parkierzeiten, auch vom Gemeinderat festgelegt.

Parkiergebühren
und Parkierzeiten

§ 3

¹ Wer die Parkzeit überschreitet, ohne vorgängig die entsprechende Gebühr zu entrichten, hat eine Entschädigung zu bezahlen.

Die Entschädigung für eine Parkzeitüberschreitung beträgt Fr. 40.--.

² Wer sein Fahrzeug an einer nicht als Parkfeld bezeichneten Stelle stehen lässt, hat eine Entschädigung für Falschparkieren zu bezahlen.

Die Entschädigung für Falschparkieren beträgt Fr. 40.--.

³ Nach über 24 Stunden ist die Gemeinde berechtigt, das fehlbare Fahrzeug auf Kosten des Fahrzeughalters abschleppen zu lassen. Ziffern 1 und 2 hievorein bleiben anwendbar.

⁴ Für die Bezahlung der Entschädigungen gemäss Ziffern 1 und 2 vorstehend, wird durch eine vom Gemeinderat bezeichnete Person ein Einzahlungsschein am fehlbaren Fahrzeug hinterlegt.

Die Zahlungsfrist beträgt 15 Tage ab Ausstelldatum des Einzahlungsscheines. Erfolgt keine fristgerechte Bezahlung, wird der fehlbare Lenker bei der Polizei angezeigt. Zur Beweissicherung können Fotos und andere sachdienliche Dokumente aufgenommen werden.

⁵ Vorbehalten bleiben die Strafbestimmungen des übergeordneten Rechts.

Nichteinhalten der
Parkierzeiten,
Falschparkieren

§ 4

In gebührenpflichtigen Zonen kann mit der Ausgabe einer besonderen Bewilligung (Parkkarte) das zeitlich unbeschränkte Parkieren während den gebührenpflichtigen Parkierzeiten ermöglicht werden. Der Gemeinderat regelt die Voraussetzungen.

Besondere
Bewilligung

§ 5

Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung in Kraft.

Inkrafttreten

Genehmigt von der Gemeindeversammlung am 29. November 2010

Der Gemeindepräsident:

Der Verwaltungsleiter: